OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605604/22/JP

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des I Y, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. September 2022, GZ: BHLL/922100027356/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Punkte 1 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufgehoben und das Strafverfahren dahingehend eingestellt.

II. Hinsichtlich des Punktes 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzten Rechtsvorschriften „§ 99 Abs. 1 lit b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013) iVm § 5 Abs. 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017) sowie die Strafnorm „§ 99 Abs. 1 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013)“ zu lauten haben.

III. Hinsichtlich des Punktes 3 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

IV. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 370 Euro zu bezahlen.

V. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens wird auf 185 Euro gesenkt.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 9. September 2022 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Gesamtstrafe (inklusive Kosten) in der Höhe von 2.530 Euro. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er sei am 14. März 2022 um 15 Uhr, in 4502 Nöstlbach, Kreuzung Nettingsdorfer Landstraße mit der Nöstlbachstraße, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. Dadurch habe er § 4 Abs 1 lit c StVO verletzt und es wurde dafür gem. § 99 Abs 2 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt. Auch habe der Beschwerdeführer nach diesem Verkehrsunfall sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Dadurch habe er § 4 Abs 1 lit a StVO verletzt und es wurde dafür gem. § 99 Abs 2 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt. Weiters habe der Beschwerdeführer nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander die Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Dadurch habe er § 4 Abs 5 StVO verletzt und es wurde dafür gem. § 99 Abs 3 lit b StVO eine Strafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) verhängt. Außerdem wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1 StVO eine Strafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt, weil er sich am 14. März 2022 um 15:25 Uhr in 4502 Nöstlbach, Nöstlbach Nord, Zufahrt Gemeindestraße „Feldweg“, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert hat, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er in Verdacht gestanden sei, dass sein Verhalten mit einem Verkehrsunfall in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden habe. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO begangen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde in erster Linie auf die im korrespondierenden Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung erstatteten Vorstellung zum ergangenen Mandatsbescheid verwiesen, sowie angeführt, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen habe.

1.3. Mit Schreiben vom 22. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Außerdem wurde Einsicht genommen in den Akt zum bezughabenden Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung, insbesondere den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: VerkR21-171-2022/LL, mit dem die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von 18 Monaten gerechnet ab 14. März 2022 entzogen wurde. Weiters wurde Einsicht genommen in das ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig gewesene Verfahren hinsichtlich einer Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Höhe der Strafe, die über ihn verhängt wurde, weil er einige Stunden später ein Fahrzeug trotz vorläufig abgenommenem Führerschein sowie alkoholisiert gelenkt hat (GZ: LVwG-605605-2022).

Am 23. März 2023 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die beiden amtshandelnden Polizeibeamten, der Unfallgegner des Beschwerdeführers sowie eine weitere Person als Zeugen einvernommen wurden. Anwesend waren außerdem der Beschwerdeführer persönlich, seine Rechtsvertreterin und ein Vertreter der belangten Behörde. Eine Dolmetscherin für die Sprache Bulgarisch war der mündlichen Verhandlung zugeschalten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 14. März 2022 lenkte der Beschwerdeführer seinen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X um circa 15:00 Uhr in 4502 Nöstlbach, Nöstlbacher Landstraße. Auf Höhe der Kreuzung mit der Nöstlbachstraße stand mittig auf der Fahrbahn C U mit seinem Moped, vorbereitet zum Abbiegen nach links. Der Beschwerdeführer lenkte sein Fahrzeug links am mittig auf der Fahrbahn stehenden Moped vorbei und touchierte dieses dabei, woraufhin der U mit seinem Moped zu Sturz kam. Der Beschwerdeführer fuhr weiter Richtung Nöstlbach Nord, wo er in etwa 300 Metern Entfernung zum Unfallort sein Fahrzeug bei der Zufahrt zur Gemeindestraße „Feldweg“ anhielt, weil ihm zuvor der linke Vorderreifen geplatzt war. Von dort aus informierte der Beschwerdeführer telefonisch zwei Bekannte, die ihm einen neuen Reifen brachten.

Der Zeuge U blieb beim oben beschriebenen Verkehrsunfall unverletzt und es entstand auch an seinem Moped kein Schaden. Die in der Anzeige auf den Fotos ersichtliche Spur auf der Trittfläche des Mopeds konnte nach den Angaben des Zeugen ohne nennenswerten Aufwand rückstandslos entfernt werden. Am

Fahrzeug des Beschwerdeführers entstand durch die Berührung mit dem Moped eine Beschädigung auf der rechten Seite des Fahrzeuges auf Höhe des Mopedgriffs.

Die in der Folge verständigten Polizeibeamten fanden den Beschwerdeführer einige Zeit nach dem Unfall am besagten Ort. Aufgrund des Verdachts, dass der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden hat sowie von den Beamten deutlich wahrgenommenem Alkoholgeruch, wurde der Beschwerdeführer vom besonders geschulten Organ der Bundespolizei aufgefordert, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Der Beschwerdeführer gab an, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, sondern seine bei der Amtshandlung anwesende Bekannte. Diese verneinte jedoch, gefahren zu sein. Die beiden Polizisten holten in der Folge das Gerät, mit dem der Alkovortest gemacht wird, aus ihrem Dienstfahrzeug und forderten den Beschwerdeführer ein weiteres Mal auf, sich einem Alkoholtest zu unterziehen. Der Beschwerdeführer antwortete daraufhin, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe. Die Aufforderung die Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen erging daraufhin noch mehrere Male, der Beschwerdeführer folgte ihr jedoch nicht. Die beiden Polizeibeamten nahmen dem Beschwerdeführer daraufhin seinen Führerschein ab, untersagten dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt und überließen die Fahrzeugschlüssel der Bekannten des Beschwerdeführers.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer die Aufforderung, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, im situativen Zusammenhang im ausreichenden Maße verstanden hat und ihr folgen hätte können.

Der Beschwerdeführer verhielt sich im Rahmen dieser Amtshandlung trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber den Organen der öffentlichen Aufsicht aggressiv im Sinne des § 82 Sicherheitspolizeigesetzes. Das diesbezüglich ergangene Straferkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Laut hinsichtlich des Schuldspruchs nie in Beschwerde gezogenem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: BHLL/922100027381/22, hat der Beschwerdeführer am selben Tag um 18:58 Uhr in 4053 Moos, Moos x, dasselbe Fahrzeug wieder gelenkt. Dies in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und obwohl ihm sein Führerschein zu diesem Zeitpunkt vorzeitig abgenommen war.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. September 2022, GZ: VerkR21-171-2022/LL, wurde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von 18 Monaten entzogen. Als Sachverhalt wird in diesem Bescheid festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 14. März 2022 um 15:00 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X auf der Nettingsdorfer Straße gelenkt hat und auf der Höhe der Kreuzung mit der Nöstlbachstraße einen Verkehrsunfall mit Sachschaden

verursacht und anschließend Fahrerflucht begangen hat, indem er einen Mopedlenker überholt und dabei touchiert hat, wobei dieser zu Sturz kam und der Beschwerdeführer sodann sein Kfz nicht am Unfallort angehalten hat, sondern weiter bis zur Kreuzung mit der Straße „Feldweg“ gelenkt hat. Im Zuge der folgenden polizeilichen Kontrolle wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, da er in Verdacht gestanden ist, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang gestanden zu sein. Die Durchführung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt hat der Beschwerdeführer verweigert, weshalb ihm sein Führerschein vorläufig abgenommen wurde und die Weiterfahrt untersagt wurde.
Um 18:58 Uhr am selben Tag hat der Beschwerdeführer neuerlich das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sein Führerschein zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen war. Dabei wurde auch festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand.
Dieser Bescheid erwuchs am 12. November 2022 in Rechtskraft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt begründet sich auf den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und den Ermittlungsergebnissen aus der mündlichen Verhandlung.
Dass der Beschwerdeführer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt lenkte, wurde in der Verhandlung nicht mehr bestritten. Auch steht völlig außer Frage, dass der Verkehrsunfall passierte, also der Beschwerdeführer das Moped des Zeugen C U überholte und dabei touchierte, woraufhin der Zeuge mit seinem Moped zu Sturz kam. Dabei wurde das Fahrzeug des Beschwerdeführers beschädigt. Dass sich der Zeuge U dabei nicht verletzt hat und auch an seinem Fahrzeug kein Schaden entstanden ist, hat der Zeuge selbst bei der mündlichen Verhandlung in ausgesprochen glaubwürdiger Weise angegeben.
Dass der Beschwerdeführer nicht in unmittelbarer Nähe des Unfallortes, sondern erst bei der Kreuzung mit der Straße „Feldweg“ sein Fahrzeug angehalten hat, bestätigt der Beschwerdeführer selbst übereinstimmend mit den Aussagen aller Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Tatbestand der Verweigerung des Alkotestes beruhen in erster Linie auf den Aussagen der beiden in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommenen amtshandelnden Polizeibeamten, die bei der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen und wahrheitsverbundenen Eindruck hinterlassen haben. Der Zeuge H konnte den Ablauf der Geschehnisse ausführlich schildern und er erweckte bei der Einvernahme – ebenso wie seine Kollegin F - in keiner Weise den Anschein, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Zeuge gab überzeugend an, dass der Beschwerdeführer ihn während der Amtshandlung soweit ausreichend verstanden hat, um vor allem auch in Verbindung mit dem Vorzeigen des Gerätes für den Alkovortest, die Aufforderung seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt

untersuchen zu lassen, verstehen zu können. Das Gericht traut es den Beamten zu, aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrzunehmen, einzuschätzen und korrekt wiederzugeben. Vor allem die Tatsache, dass die Beamten an verschiedenen Stellen angaben, sich nicht mehr exakt erinnern zu können, verstärkte beim Gericht den Eindruck, dass die Beamten ehrlich ihre Erinnerungen darlegten, zumal der Vorfall nunmehr bereits mehr als ein Jahr zurückliegt. Außerdem erschiene es dem Gericht nicht nachvollziehbar, wenn sich die beiden Beamten absichtlich zulasten des Beschwerdeführers verabredet hätten, um einen unwahren Sachverhalt zu erfinden und zur Anzeige zu bringen. Ein solches Verhalten, mit dem sich die Beamten ohne Not in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätten, widerspräche jeder Lebenserfahrung.
Vom Beschwerdeführer selbst wurde in der Verhandlung bestätigt, dass er bei der Amtshandlung angegeben habe, dass seine Bekannte das Fahrzeug gelenkt habe, diese das aber bestritten habe. So weit dürften die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers also gereicht haben. Auch hatte die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung mehrfach den Eindruck, dass der Beschwerdeführer ihre Fragen vor der Übersetzung durch die Dolmetscherin für Bulgarisch verstanden hat und einzelne Male sogar beantwortet hat. Mit Einverständnis des Beschwerdeführers und seiner Rechtsvertreterin wurden die Aussagen der Zeugen nicht ins Bulgarische übersetzt, dennoch machte der Beschwerdeführer während der Aussagen der Zeugen einen aufmerksamen Eindruck und wirkte, als würde er zuhören.
Es ist auch der belangten Behörde zu folgen, wenn vorgebracht wird, dass es nicht nachvollziehbar ist, wenn der Beschwerdeführer angibt, dass er die Aufforderung, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen um 15:25 Uhr nicht verstanden hat, am selben Tag um 18:58 Uhr jedoch schon.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund dieser Ausführungen davon aus, dass der Beschwerdeführer auch um 15:25 Uhr die Aufforderung, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, in einem ausreichenden Maße verstanden hat, die Untersuchung seiner Atemluft jedoch verweigert hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017) sind besonders geschulte oder von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht, berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug in Betrieb nehmen oder lenken, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, (Z 1) die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder (Z 2) bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang

steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei den in § 5 StVO bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, gem. lit c wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Laut § 4 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Nach § 4 Abs 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Laut § 99 Abs 2 lit a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Beschwerdeführer am 14. März 2022 ein Fahrzeug gelenkt und ist dabei mit einem Verkehrsunfall in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden. Durch das vom Beschwerdeführer durchgeführte Überholmanöver kam der Zeuge U mit seinem Fahrzeug zu Sturz. Der Zeuge U blieb dabei unverletzt und es entstand an dessen Fahrzeug kein Schaden. Bei diesem Verkehrsunfall entstand lediglich ein Schaden am eigenen Fahrzeug des Beschwerdeführers.
Dass der Beschwerdeführer diesen Verkehrsunfall bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen, steht außer Frage.

Nach der Bestimmung des § 4 Abs 1 lit a StVO hätte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfall anhalten müssen. Steht der Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang, dann ist er verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, auch wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein eigenes Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH vom 17. Juni 1992, 91/03/0286; vom 8. Oktober 2019, Ra 2018/02/0329, Pürstl, StVO-ON[15.01] § 4 (Stand 15.1.2023, rdb.at) E34). Der objektive Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO ist daher erfüllt.

3.3. Bei der darauffolgenden polizeilichen Kontrolle hat der Beschwerdeführer nach mehrfacher Aufforderung eines besonders geschulten Organs, seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, diese Untersuchung verweigert. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Beschwerdeführer diese Aufforderung soweit verstanden hat, dass er diese befolgen hätte können. Laut höchstgerichtlicher Judikatur kommt es für die Frage, ob der Beschwerdeführer der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, um die Aufforderung zur Ablegung eines Alkotests zu verstehen und entsprechend zu reagieren, nicht drauf an, dass er „einwandfrei“ deutsch spricht, sondern allein darauf, dass er sich in der deutschen Sprache hinreichend verständlich machen kann (VwGH vom 27. Mai 2011, 2008/02/0049). Davon geht das Gericht aus. Der Beschwerdeführer konnte bei der Polizeikontrolle angeben, dass er nicht gefahren sei und darüber hinaus gab er sogar an, dass seine Bekannte das Fahrzeug gelenkt habe. Es ist davon auszugehen, dass er im situativen Zusammenhang verstanden hat, dass er zum Alkotest aufgefordert wurde und dass er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.

Es besteht insofern kein Zweifel, dass vorliegend von einer Verweigerung im Sinne des § 99 Abs 1 lit b StVO auszugehen war und der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt hat.

3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Hinsichtlich dessen, dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht unmittelbar nach dem Unfall angehalten hat, steht der objektive Tatbestand außer Zweifel. Hinsichtlich der Verweigerung hat der Beschwerdeführer auf Sachverhaltsebene (objektive Tatseite) das Fehlen einer solchen behauptet.
Vorbringen zum Fehlen von Verschulden hat der Beschwerdeführer nicht erstattet. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen sein soll, sein Fahrzeug sofort nach dem Verkehrsunfall anzuhalten bzw. seine Atemluft auf ihren Alkoholgehalt testen zu lassen. Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden. Dem Beschwerdeführer ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Hinsichtlich der Höhe der Strafe, die wegen der Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO verhängt wurde, kann das Landesveraltungsgericht Oberösterreich nicht erkennen, dass die belangte Behörde ihren Ermessensspielraum

überschritten hätte. Bei der Strafe gemäß § 99 Abs 1 StVO handelt es sich um die Mindeststrafe für die von ihm begangene Übertretung.

3.6. Dem Beschwerdeführer wurde im Straferkenntnis vom 9. September 2022, GZ: BHLL/922100027356/22, außerdem vorgeworfen, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe. Im gesamten Verfahren vor Erlassung des Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer dazu vorgeworfen, er habe die Kennzeichentafeln seines Fahrzeuges entfernt. Dazu finden sich im gesamten Akt allerdings keinerlei Ermittlungsergebnisse. Es wurde dieser Zusatz im Straferkenntnis auch entfernt, allerdings nicht ergänzt, worin sich die Erfüllung des Tatbestandes des § 4 Abs 1 lit c StVO sonst verwirklicht hat.

Außerdem ist bei dem gegenständlichen Verkehrsunfall am Fahrzeug des Unfallgegners kein Schaden entstanden und es wurde der Unfallgegner auch nicht verletzt. Der einzige festgestellte Sachschaden fand sich am Fahrzeug des Beschwerdeführers. Der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes ist dazu zu entnehmen: „Von einem VU, bei dem niemand verletzt worden und Sachschaden nur am eigenen Fahrzeug entstanden ist, muss die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle nicht verständigt werden. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung und daher kein Verbot von Alkoholkonsum nach dem Unfall. Die Verpflichtung nach lit c besteht nur dann, wenn eine Verständigungspflicht nach Abs 2 besteht, wenn ein am Unfallort Beteiligter das Einschreiten eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort zufällig anwesendes Organ aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst.“ (VwGH vom 13. November 1967, 775/66; aber auch vom 20. Oktober 1999, 99/03/0252; 20. April 2001, 99/02/0176; 29. Mai 2001, 99/03/0373; 30. Jänner 2019, Ra 2018/02/0311, 29. Oktober 2019, Ra 2019/02/0062).

Der objektive Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO wurde durch das Verhalten des Beschwerdeführers nicht erfüllt und es war daher das angefochtene Straferkenntnis dahingehend aufzuheben.

3.7. Ähnliches gilt hinsichtlich des Vorwurfs der Erfüllung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 StVO. Der Zeuge U selbst gab in der mündlichen Verhandlung an, dass jene Spur auf der Trittleiste seines Mopeds, die durch die Polizeibeamten als Schaden qualifiziert wurde, leicht und ohne nennenswerten Aufwand entfernbar war und daher keinen Sachschaden darstellte. „Eine mit einem Reinigungsmittel von der Zierleiste (also nicht einmal vom Lack des Fahrzeuges) entfernbare Lackspur kann nicht als ‚Sachschaden‘ iSd Abs 5 qualifiziert werden. VwGH 15. 2. 1980, 2403/79; ebenso nicht Verschmutzungen oder Gummiabrieb VwGH 20. 1. 1984, 82/02/0022 ZVR 1985/55.“ (Pürstl, StVO-ON$^{15.01}$ § 4 (Stand 15.1.2023, rdb.at) E167). Oder in die gleiche Richtung weisend: „Geringfügige Spuren, deren Folge ohne Kostenaufwand beseitigt werden können oder vom Betroffenen gar nicht als Beschädigung aufgefasst

werden, stellen keinen Sachschaden iSd Abs 5 dar.“ (OGH vom 30. Jänner 1992, 7 Ob 33/91).

Im Vermögen des Unfallgegners des Beschwerdeführers ist durch den Verkehrsunfall also kein Schaden entstanden. „Bei einem VU mit Sachschaden besteht, wenn der Sachschaden nur im Vermögen einer Person entstanden ist, für Letztere gem Abs 5 keine Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.“ (VwGH vom 24. Oktober 2001, 2000/03/0280; 30. Jänner 2019, Ra 2018/02/0311).

Der Beschwerdeführer war daher nicht verpflichtet die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Das angefochtene Straferkenntnis war hinsichtlich dieses Vorwurfes aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verpflichtungen nach einem Verkehrsunfall sowie Verweigerung der Alkoholtestung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar